

5.3 Regime des Europäischen Wirtschaftsraums

Das EWR-Abkommen gilt gemeinhin als eine gehobene Freihandelszone in Form einer Assoziation der EFTA-Staaten mit der EU auf Basis des *Acquis communautaire*.³¹² Nach Bruha stellt der EWR hingegen eine eigentliche Binnenmarktassoziiierung bzw. einen nicht ganz vollendeten Binnenmarkt dar.³¹³ Mit dem Europäischen Wirtschaftsraum trat ein multilaterales Abkommen anstelle der bilateralen Freihandelsabkommen von 1972 zwischen der Gemeinschaft und den einzelnen EFTA-Staaten (ausser der Schweiz). Es ermöglicht ihnen die volle Teilnahme am 1993 vollendeten Binnenmarkt der Europäischen Union mit Ausnahme der Zollunion und Aussenhandelspolitik, der Agrar- und Fischereipolitik, der Steuerpolitik, Euratom, der Wirtschafts- und Währungsunion und der politischen Zusammenarbeit.³¹⁴ Vertragsparteien sind neben der EG und der EGKS die derzeit fünfzehn EU-Staaten und die drei EFTA-/EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein.

5.3.1 Inhalt und Prinzipien

Ziel des EWR-Abkommens ist nach Art. 1(1) «eine beständige und ausgewogene Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unter gleichen Wettbewerbsbedingungen und die Einhaltung gleicher Regeln zu fördern, um einen homogenen Europäischen Wirtschaftsraum (...) zu schaffen».³¹⁵ Die angestrebte Homogenität ist das wichtigste Prinzip des EWR.³¹⁶ Sie wird durch die (oft wortwörtliche) Übernahme des *Acquis* im Bereich des Binnenmarktes (mit Ausnahme der Agrarpolitik), des Wettbewerbsrechts und der horizontalen Politiken (z.B. Umwelt, Sozialpolitik, Statistik) und flankierenden Politiken (z.B. Bildung, Forschung, Tourismus) gefördert. Die EFTA-Staaten nahmen im Laufe der EWR-Verhandlungen rasch Abschied von

³¹² Zum Beispiel Norberg et al. 1993, 74.

³¹³ Bruha 1999.

³¹⁴ Für einen Überblick über den Inhalt des EWR-Abkommens siehe Norberg et al. 1993; Jacot-Guillarmod 1992 sowie Schweizerischer Bundesrat 1992a, 105–456.

³¹⁵ Europäische Gemeinschaften 1992b.

³¹⁶ Gittermann 1998, 89–118.